

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 2 5

I.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.01.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen €

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.506.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.046.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 540.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 540.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen €

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.248.825
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.243.250
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	5.575
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.648.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.738.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-89.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-83.925
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.800.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	45.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.755.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.671.075

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.800.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.350.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.400.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 550 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 260 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

Erligheim, den 23.01.2025

gez. Rainer Schäuffele, Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 11.04.2025 AZ: L-02 / 902.41 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 nach §121 Abs.2 der Gemeindeordnung bestätigt.

Gleichzeitig werden

- nach § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Finanzhaushalt in Höhe von 1.800.000 €

und

- nach § 86 Abs. 4 GemO der durch Kredite zu finanzierende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushalts in Höhe von 1.500.000 €

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 28.04.2025 bis Freitag, 09.05.2025 (je einschließlich) im Rathaus Erligheim, Zimmer 4, zur Einsicht öffentlich aus.

Erligheim, den 16.04.2025

gez. Rainer Schäuuffele, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.